

# Satzung

## Schützenkreis Sömmerda

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.02.2009 in Sömmerda

1.Änderung beschlossen am 08.03.2013 zum Kreisschützentag.



Gemäß § 1 (2) dieser Satzung führt der Schützenkreis Sömmerda dieses Symbol.

# Satzung des Schützenkreises Sömmerda

## **I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

### **§ 1 -- Name, Sitz, Eintragung, Symbol, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: "Schützenkreis Sömmerda e. V." . Er wird im Folgenden "SKS" genannt.  
  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sömmerda eingetragen. Sein Sitz ist in Sömmerda.  
Die Geschäfts- und Postadresse ist der Wohnsitz des Kreisschützenmeisters. Der SKS ist durch den Kreisschützenmeister und den Kreissportwart (§16 Satzung TSB) im Gesamtvorstand des TSB vertreten. Die Ordnungen der übergeordneten Fachverbände werden im SKS angewendet.
2. Der SKS führt das in der Anlage (hier Deckblatt) gezeigte Symbol.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 -- Zweck des Vereins**

1. Der SKS ist der Zusammenschluss der Schützenvereine des Landkreises Sömmerda auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 der Satzung des Thüringer Schützenbundes unter Wahrung ihrer inneren Selbständigkeit.
2. Zweck des SKS ist die Pflege und die Organisation des Sportschießens nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Thüringer Schützenbundes (TSB) und eigener Richtlinien des Schützenkreises. Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit ist ein weiterer Zweck.
3. Der Zweck wird u.a. erreicht durch:
  - a) Förderung des Schießsports in allen Bereichen, die der Sportordnung entsprechen
  - b) Interessenvertretung seiner Mitglieder im TSB
  - c) Durchführung von Kreismeisterschaften und anderer Schießsportveranstaltungen
  - d) Aus- und Fortbildung von Sportschützen und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Mitglieder des SKS
  - e) Einheitliche Präsentation des Sportschießens und der Schützentraditionen in der Öffentlichkeit
  - f) Förderung der sportlichen Kontakte zu aller Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele denen des SKS entsprechen.
4. Der Schützenkreis hat folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Kreissportbund sowie der staatlichen und kommunalen Institutionen im Kreisgebiet.
  - b) Organisation und Dokumentation von Kreismeisterschaften und anderen Wettkämpfen im SKS.
  - c) Erstellung von Jahresveranstaltungsplänen. Organisation der Teilnahme an Wettkämpfen und Weiterbildungsveranstaltungen. Durchführung von Kreisschützertagen.
  - d) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem TSB.
  - e) Vertretung der Interessen des TSB gegenüber den Mitgliedern.
  - f) Befürwortung bzw. Entscheidung über Auszeichnungsvorschläge der Mitglieder und Formulierung eigener Ehrungsvorschläge für verdienstvolle Sportler und Funktionäre im Schützenkreis.

### **§ 3 -- Vereinspolitische Grundsätze**

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Er fördert die "Olympische Idee" und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.

### **§ 4 -- Gemeinnützigkeit**

1. Der SKS erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des SKS dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des SKS. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SKS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Verhältnismäßigkeit wird durch das Schützenmeisteramt auf Antrag festgestellt.
4. Alle Mitglieder der Organe des SKS üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Anspruch auf Erstattung ihrer verauslagten Kosten besteht, insoweit der Vorstand des SKS dies beschließt.

## **II. Mitgliedschaft im SKS**

### **§ 5 -- Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den SKS muss schriftlich beantragt werden, sofern keine Mitgliedschaft beim TSB vorliegt. Unmittelbares Mitglied kann jeder Schützenverein des Landkreises Sömmerda werden, sofern die Satzung des beantragenden Vereins der des SKS entspricht. Mittelbare Mitglieder sind alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine.
2. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie müssen sich bei der Verwirklichung der Ziele des SKS besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Gesamtvorstand ernannt. Die Antragstellung obliegt den Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft von Vereinen setzt dessen Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e. V. (LSB Th.) und im TSB voraus.
4. Die Mitglieder erkennen die Satzung und Bestimmungen des SKS an.

### **§ 6 -- Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des SKS sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und eigenverantwortlich.
2. Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Belange und auf Teilnahme an allen Aktivitäten des SKS im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des SKS und nach Maßgabe der Beschlüsse, Ausschreibungen und Richtlinien. Sie haben Anrecht auf Beratung in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des SKS fallen.
3. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Gesamtvorstand des SKS durch ihren Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter aus.

## § 7 -- Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzungen der Mitglieder dürfen der Satzung des SKS nicht widersprechen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch den Kreisschützentag festgelegt.
4. Veränderungen in den vertretungsberechtigten Vorständen der Mitglieder (§ 26 BGB) sind dem Vorstand des SKS unverzüglich zu melden.
5. Der Mitgliederbestand der Vereine vom 31.12. des vergangenen Jahres ist jeweils zum 1.1. des laufenden Jahres an den TSB zu melden. Danach erfolgt die Beitragsberechnung durch den SKS für das laufende Jahr. Veränderungen im Mitgliederstand der Vereine sind laufend an den TSB zu melden.
6. Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung in das Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem SKS anzuzeigen.
7. Die Mitglieder(Vereine) überweisen bis zum 15. Februar eines jeden Jahres den Jahresbeitrag ihrer Mitglieder mit dem Stand vom 31.12. des Vorjahres an den SKS.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Erhebungen, Auskünfte und andere für das Schützenmeisteramt wichtigen Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist einzureichen.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB gesetzte Recht von ihren Mitgliedern beachtet wird.
10. Beschlüsse der Organe des SKS sind zu befolgen.

## § 8 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Wegfall ihrer Voraussetzungen, Auflösung des Vereins, durch Ausschluss oder durch Auflösung des SKS.
1. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vor dem letzten Tag des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem SKS erklärt werden.
  2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand des SKS erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegen.
    - a) Besonders schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung des DSB, des TSB oder des SKS oder gegen einen Beschluss deren Organe
    - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtung wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dreiwöchiger Fristsetzung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit ein Monat vergangen ist.
    - c) Das Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert.
  3. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Die Form des Gehörs ist dem Mitglied überlassen (mündlich oder schriftlich). Der Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Der Beschluss ist in Schriftform zu fassen und dem Mitglied zu übergeben oder per eingeschriebenem Brief zu überbringen.
  4. Gegen den Ausschlussbeschluss ist eine Berufung beim Gesamtvorstand zulässig, dessen Entscheidung ist endgültig.
  5. Mit der erstinstanzlichen Ausschlussentscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr wird durch das Ruhen der Mitgliedschaft nicht berührt.
  6. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes sowie Ansprüche an den SKS und dessen Vermögen. Gegenseitige Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

### **III. Organe des Schützenkreises und deren Aufgaben**

#### **§ 9 Organe des Schützenkreises**

- Die Organe des SKS sind:
  - a) der Kreisschützentag
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) das Schützenmeisteramt

#### **§ 10 Der Kreisschützentag**

1. -- Der Kreisschützentag ist das oberste Organ des Schützenkreises Sömmerda e. V.  
Er findet in der Regel alle zwei Jahre im ersten Quartal, mindestens zwei Wochen vor dem Schützentag des TSB statt und wird vom Kreisschützenmeister oder dem Stellvertreter unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Versammlungsleitung kann vom Kreisschützenmeister auch an ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden. Außerordentliche Kreisschützentage müssen mindestens vier Wochen vorher einberufen werden.  
Die Einberufungsfrist für die ordentlichen Kreisschützentage beträgt zwei Wochen.  
Das Amt, das der Versammlungsleiter ausübt, darf zum Kreisschützentag nicht zur Wahl stehen.  
Ist das der Fall, so ist ein Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit vom Kreisschützentag zu wählen.  
Über den Verlauf des Kreisschützentages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Der Kreisschützentag ist ausschließlich zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte mit Aussprache.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl des Vorstandes.
  - d) Widerruf einer Bestellung zum SMA.
  - e) Wahl der Kassenprüfer.
  - f) Festlegung der Höhe des Beitrages und des Betrages für mögliche Umlagen.
  - g) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen.
  - h) Satzungsänderungen.
  - i) Bestätigung des Haushaltsplanes
  - j) Auflösung des SKS.

Im einzigen Ausnahmefall, nämlich dem des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand bzw. eines Kassenprüfers aus dem ihm übertragenen Amt durch körperliche Gebrechen oder Tod sind Unterpunkte "c" und "e" auch durch den Gesamtvorstand möglich, wenn eine Ersatzwahl oder Neuwahl durch den Kreisschützentag nach Punkt 1 nicht möglich ist.
3. Ein außerordentlicher Kreisschützentag muss einberufen werden, wenn es das Interesse des SKS erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der außerordentliche Kreisschützentag ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim SKS unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

4. Der Kreisschützentag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für Beschlüsse, die Satzungsänderungen beinhalten, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Anträge an den Kreisschützentag müssen spätestens 7 Tage (Poststempel) vorher beim Kreisschützenmeister schriftlich eingegangen sein.

## § 11 Der Gesamtvorstand

1. -- Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des SMA
  - b) den Vertretern der Vereine (§ 6 Nr. 3)
2. Der Gesamtvorstand ist ausschließlich zuständig für:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Kreisschützentag vorbehalten sind.
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan für die Jahre, in denen kein Kreisschützentag stattfindet.
  - c) Satzungsänderungen in den Jahren, in denen kein Kreisschützentag stattfindet.
  - d) Suspendierung von Mitgliedern des SMA oder des Gesamtvorstandes bis zum nächsten Kreisschützentag, der über die Abberufung oder Abwahl entscheidet
3. Der Gesamtvorstand ist mindestens zwei Mal pro Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
4. Der Gesamtvorstand ist außerordentlich einzuberufen, wenn dies schriftlich ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.

## § 12 Das Schützenmeisteramt

1. -- Dem Schützenmeisteramt, im Folgenden SMA genannt, gehören folgende Mitglieder an:
 

a) der Kreisschützenmeister	(KSM)
b) der stellvertretende Kreisschützenmeister	(stellv. KSM)
c) der Kreisschatzmeister	(KSchM)
d) der Kreissportwart	(KSW)
e) der Kreisschriftführer	(KSF)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisschützenmeister, der stellvertretende Kreisschützenmeister sowie der Kreisschatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den SKS gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Aufgaben der Mitglieder des SMA sind in der Geschäftsordnung festgestellt. Die Aufgabenverteilung ist einzuhalten, es sei denn, eine vorläufige Delegation wird durch das SMA bestätigt. Die Schriftform ist nicht zwingend. Eine Aufgabenmischung ist nicht zulässig.
4. Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle auszufertigen, die von einem Mitglied des jeweiligen Organs gegenzuzeichnen sind.
5. Die Mitglieder des SMA werden vom Kreisschützentag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wobei jedes unmittelbare Mitglied Vorschläge für die Besetzung des SMA unterbreiten kann.

6. Zu jedem turnusgemäßen Kreisschützentag werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Jahresabrechnung des SKS zu prüfen, sowie dem Gesamtvorstand und dem Kreisschützentag zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse und der Bücher sowie der Belege vorzunehmen.

Sie dürfen nicht dem SMA angehören oder Mitglied eines von ihm eingesetzten Gremiums sein.

Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Mitglieder des SMA haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe des SKS und an den Mitgliederversammlungen der Vereine teilzunehmen.  
Auf Wunsch ist Ihnen das Wort zu erteilen.

#### **IV. Wahlen, Abstimmungen, Stimmrecht, Wählbarkeit**

##### **§ 13 Wahlen und Abstimmungen**

1. -- Es entscheidet generell die einfache Stimmenmehrheit.
2. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit, bei Auflösung des SKS eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

##### **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. -- Stimmrecht besitzen nur die anwesenden Vertreter der Vereine. Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.
2. Die Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen nach § 7 dieser Satzung erfüllt haben.
3. Für bis je 20 angefangene Mitglieder eines jeden Vereins des SKS ist ein Vertreter für den, Kreisschützentag zu benennen.
4. Wählbar sind alle Vertreter der Vereine nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. In der Regel werden die Wahlen im offenen Verfahren durchgeführt. Eine geheime Wahl muss dann durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Vertreter dieses fordert.

#### **V. Ausschüsse, Ordnungen, Auflösung des SKS**

##### **§ 15 Ausschüsse**

1. -- Für außergewöhnliche Arbeitsaufgaben können aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes Ausschüsse gebildet werden, die dem SMA rechenschaftspflichtig sind.
2. Die Wahl von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben kann während jeder Gesamtvorstandssitzung erfolgen.

##### **§ 16 Ordnungen**

1. -- Zur Durchführung der Aufgaben aus der Satzung erlässt das SMA eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ehrenordnung.
2. Sind weitere Ordnungen notwendig, so werden diese vom SMA erlassen.
3. Die Ordnungen sind gültig, wenn sie mindestens mit einer Zweidrittel-Mehrheit des SMA beschlossen werden.

**§ 17 Auflösung des Schützenkreises**

1. -- Im Falle der Auflösung des Schützenkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die "Stiftung Finneck" Rastenberg. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist erforderlich.
2. Wenn der Schützenkreis den Zusammenschluss mit einem anderen Schützenkreis beschließt, so wird das Vermögen des SKS in den neu zu bildenden Schützenkreis eingebracht.

**VI. Gerichtsstand, Schlussbestimmung**

**§ 18 Gerichtsstand**

1. -- Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem SKS, seinen Organen und seinen Mitgliedern ist Sömmerda.

**§ 19 Schlussbestimmung**

- Die 1. Änderung der Satzung vom 26.02.2009, beschlossen am 08.03 2013 zum Kreisschützentag, tritt mit der Vereinsregistereintragung in Kraft.

Sömmerda, den 31.08.2013

Anastasia Hirschleb  
Kreisschützenmeister

Birk Neumann  
stellv. Kreisschützenmeister

Philipp Gutbier  
Kreisschatzmeister

Nachsatz: Die Eintragung der Satzungsänderungen erfolgte am 04.10.2013 beim Amtsgericht Sömmerda.